



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Protokoll der Vorbesprechung am 18.05.2009

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr Simon

Verwaltung: Herr Moers, Frau von Schweinitz (zu TOP 1-3), Frau Esser-Meiners (zu TOP 4-6), Frau Boshalt (zu TOP 8)

### Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutz-/Landschaftsgesetz NW

#### 1. Geplante Verbesserungen in der Infrastruktur Rodenkirchener Riviera, Bez. 2, LSG 20, EZ 1

##### Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der starken Frequentierung der Rodenkirchener Riviera während der Sommermonate hat der Rat der Stadt Köln im April 2008 beschlossen, ein Konzept für eine dauerhafte Infrastruktur erstellen zu lassen, um die Aufenthaltsqualität in dem südlichen Rheinabschnitt deutlich zu verbessern. Kernbestandteil dieser Infrastruktur sollen Sanitäranlagen in Verbindung mit einem Kiosk sein.

Um der Öffentlichkeit für die Sommermonate 2009 Toilettenanlagen bereitstellen zu können und um den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln, soll von der AWB ein Toiletten-

container angemietet und von der KGAB bewirtschaftet werden.

Die Standortwahl für eine geplante Toilettenanlage wurde mit Vertretern der Bezirksvertretung und des Rates abgestimmt. Der Standort befindet sich an der Uferstraße in Rodenkirchen, östlich des Pumpwerks an der Grüngürtelstraße. Der Standort befindet sich im Retentionsbereich des Rheins außerhalb des Hochwasserschutzes, weshalb auch dauerhaft ein mobiler Toilettencontainer installiert werden soll, der im Fall eines Hochwasserereignisses kurzfristig abtransportiert werden kann.

Der Container soll an der Uferstraße am Rand des Standstreifens zum Wald aufgestellt werden. Der Container wird nur in geringfügigem Umfang den Waldbereich außerhalb des Standstreifens tangieren. Sowohl der Container selbst, als auch die Bodenplatte, auf der er gelagert wird ist, ist demontabel. Für 2009 soll der Betrieb der Toiletten zunächst über Baustellenanschlüsse erfolgen, die zeitnah und kostengünstig zu erstellen sind. Der Straßenbereich wird mit Fahrbahnverengung und Temporeduzierung entsprechend angepasst.

Ab 2010 ist geplant, angepasst an die aufgetretenen Bedürfnisse langfristig am diesem Standort Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Hierfür gibt es entweder das Angebot der Fachhochschule Köln, einen Überseecontainer außen- und innengestalterisch individuell zu entwerfen oder es wird ein Container von der KGAB erworben, der mit einem angepassten Equipment ausgestattet ist.

Ein Wasser- und Kanalanschluss liegen in dem Standstreifen auf der Waldseite, der Stromanschluss auf der anderen Straßenseite und muss für einen Festanschluss unter der Straße geführt werden. Da der Standort innerhalb des Hochwasser-Retentionsraums liegt, müssen dauerhafte Anschlüsse hochwassersicher verlegt werden. Der Bau dauerhafter Anschlüsse ist kostenträchtig und darf nur außerhalb der hochwassergefährdeten Zeit errichtet werden.

#### Eingriff / Kompensation:

Da der Eingriff in die vorhandene Vegetation gering ist und die Aufstellung zunächst temporär für das Jahr 2009 angedacht ist, kann auf eine Kompensation verzichtet werden. Für die dauerhafte Aufstellung eines Containers mit Verlegung der notwendigen Anschlüsse soll ein gesondertes Befreiungsverfahren durchgeführt werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind im vorliegenden Fall in Anbetracht der Notwendigkeit zur Errichtung von sanitären Anlagen und der momentan nur temporären Beanspruchung die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 a)aa) LG NW gegeben.

#### Ergebnis:

Zugestimmt, zunächst temporär für das Jahr 2009.

## **2. Abbruch eines baufälligen Gewächshauses und Errichtung eines Ersatzgewächshauses in Finkens Garten, Bez. 2, LSG 19, EZ 2**

#### Beschreibung der Maßnahme:

In Finkens Garten soll ein baufälliges Gewächshaus (20.00 m x 6.00 m) durch ein neues Ersatzgewächshaus (10.00 m x 6.00 m) an gleicher Stelle auf der vorhandenen betonierten Bodenplatte ersetzt werden.

Das neue Gewächshaus ist als Doppelfoliengewächshaus geplant. Für den Neubau in einer energiesparenden Version wird nur 50% der Altbaufäche in Anspruch genom-

men.

Der Neubau wird, wie bisher der „Altbau“, der Überwinterung nicht frostharter und der Anzucht verschiedener „Erlebnis“-Pflanzen für Kinder dienen; zurzeit werden durch die Arbeit 156 Kinder- und Schulgärten in Umweltpädagogischer Arbeit mit Hilfe der Anzuchtpflanzen unterstützt.

Die Bauleitung liegt bei 26/ Amt für Gebäudewirtschaft, das Finkens Garten bei vorliegender Genehmigung Amtshilfe gewährt.

Eingriff / Kompensation:

Da die Errichtung des neuen Gewächshauses auf selben Standort wie der Altbau errichtet werden soll und zudem nur die Hälfte der vorhandenen Bodenplatte beansprucht wird, kann auf eine gesonderte Kompensation verzichtet werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 a)aa) LG NW gegeben.

Ergebnis:

Zugestimmt. Herr Simon bittet darum das Kolpingwerk, Herrn Volkmar, über das Ergebnis zu informieren.

**3. Bau eines neuen Platzes Tennisanlage Frank GmbH, Unterer Weißer Weg/ Fuchskaulenweg, Bez. 2, LSG 20, EZ 1**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Betreiber der Tennisanlage Frank GmbH möchten ihre Anlage um einen zwölften Platz erweitern. Der Platz soll auf einem Eckgrundstück Unterer Weißer Bogen / Fuchskaulenweg errichtet werden. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich derzeit um eine als Pferdeweise genutzte Weidelgras-Weißklee-Weide. Die geplanten Stellplätze beanspruchen eine freiwachsende Hecke mit überwiegend standortfremden Gehölzen.

Für das geplante Vorhaben wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan angefertigt.

Eingriff / Kompensation:

Der ansässige Tennisverein wurde zu einer verbindlichen Aussage verpflichtet, dass er noch über das Pachtende von 2013 weitere 5-10 Jahre auf der vorhandenen Anlage verbleiben möchte. Sollte über diesen Zeitraum hinaus in der Vergangenheit geäußerte Verlagerungsabsichten realisiert werden, dann ist der Tennisanlagenbetreiber verpflichtet, den neu errichteten Platz vollständig zurückzubauen.

Der geplante Platz wird durch eine Hecke aus heimischen Gehölzen eingefasst. Das verbleibende Reststück der Fläche wird zur Verbesserung der Bodenschutzfunktionen gelockert und mit einer artenreichen Extensivrasenmischung eingesät.

Das verbleibende Defizit wird durch ein Ersatzgeld in Höhe von 8.075 € entrichtet.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 a)aa) LG NW gegeben.

Ergebnis:

Zugestimmt.

#### 4. Geplanter Neubau eines Betriebshofes auf dem Westfriedhof, K-Vogelsang, Bez. 4, LSG 11, EZ 2

##### Beschreibung der Maßnahme:

Seitens 26 ist ein Bauantrag zur Errichtung eines Betriebshofes auf dem Westfriedhof eingereicht worden. Vorgesehen ist die Errichtung von 3 eingeschossigen Gebäuden:

- Betriebsgebäude mit Pausen- Umkleide- und Sanitärräumen sowie Büro
- Maschinenhalle zum Unterstellen der Friedhofsfahrzeuge und
- Gerätegaragen zur Unterbringung von Kleingeräten und Maschinen.

Die umliegend geplanten befestigten Flächen dienen als Waschplatz sowie Fahr-, Rangier- und Stellplatzflächen.

Der Standort des neuen Betriebshofes befindet sich ca. 220 m von der Venloer Straße entfernt im südwestlichen Teil des Westfriedhofes.

Zur Erschließung sind eine neue Ein- und Ausfahrt, die zum Friedhofsweg führt, sowie die Versiegelung eines vorhandenen Weges (derzeit wassergebundene Decke) geplant.

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Fernwärmeleitung vom Krematorium zum neuen Betriebsgebäude und Abwasserkanal zur Venloer Straße) werden innerhalb der vorhandenen befestigten Flächen verlegt. Das anfallende Niederschlagswasser wird über belebte Bodenschichten zur Versickerung gebracht.

Der Neubau des Betriebshofes ist erforderlich wegen der unzumutbaren Arbeitsbedingungen am jetzigen Standort, die nicht mehr den arbeitssicherheitstechnischen Bestimmungen genügen und gesundheitliche Gefahren bergen. Die Sanierung und Instandsetzung stellt wegen der maroden Bausubstanz keine wirtschaftliche Lösung dar. Die Größe des neuen Betriebshofes ergibt sich durch die Zusammenlegung, da hier auch das Personal sowie die Maschinen und Geräte der Friedhöfe in Lövenich („Am Heidstamm“), Weiden („Moltkestraße“), Junkersdorf („Statthalterhofweg“) und Müngersdorf („Kirchenhof“) untergebracht werden sollen.

Standortalternativen wurden geprüft und konnten aber wegen fehlender Flächenverfügbarkeit oder zu geringer Flächengröße nicht weiterverfolgt werden.

##### Eingriff / Kompensation:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ehemaliges Baumschulquartier der Stadtgärtnerei, auf Teilflächen mit einem lockeren Baumbestand aus Spitzahorn, verschiedenen Linden und Robinen, StU ca. 15-30 cm. Die Planung wurde hinsichtlich der Eingriffsminimierung wie folgt optimiert:

- Reduzierung der Eingriffsfläche um ca. 1.500 m<sup>2</sup>
- Sicherung des Orchideenstandortes (Epipactis helleborine) durch Reduzierung der versiegelten Fläche
- Verlagerung der geplanten 13 Stellplätze in einen weitgehend baumfreien Bereich

Der Eingriff umfasst die Überbauung/Versiegelung und Vegetationsflächenverluste von insgesamt ca. 3.250 m<sup>2</sup>.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

Westfriedhof:

Entsiegelung und Anlage einer Extensivwiese mit Solitärbäumen, 840 m<sup>2</sup>

Friedhof Weiden, Gartenweg:

Entsiegelung und Anpflanzung von Gebüsch und Rasenansaat, 40 m<sup>2</sup>

Friedhof Weiden, Albert-Kindle-Straße:

Entsiegelung und Anpflanzung von Gebüsch, 35 m<sup>2</sup>

Friedhof Müngersdorf:

Entsiegelung und Anpflanzung von Gebüsch, 10 m<sup>2</sup>

Friedhof Leidenhausen:

Extensivierung der vorhandenen Rasenflächen in Mähwiese mit 1-2 Schnitten pro Jahr (nicht im Bereich der geplanten Ausgliederung und Entwidmung), 8.000 m<sup>2</sup>.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind im vorliegenden Fall wegen des dringenden Handlungsbedarfes zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Friedhofsmitarbeiter und wegen fehlender Standortalternativen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1 a)aa) LG NW gegeben.

**Ergebnis:**

Zugestimmt.

**5. Geplante Errichtung eines Kinderspielplatzes in Zündorf, Bez. 7, LSG 21, EZ 3**

Beschreibung der Maßnahme:

Für das fast fertig gestellte Baugebiet „Loorweg“ in K-Porz-Zündorf ist die Errichtung eines 1.000 m<sup>2</sup> großen Kinderspielplatzes mit Rasen- und Sandfläche sowie Spielgeräten vorgesehen. Die ursprünglich am Rande der geplanten Ortsumgehungsstraße in einem Grünzug zur Spielplatzversorgung vorgesehenen Kinderspielflächen sind nicht in absehbarer Zeit realisierbar. Daher existiert in dem vor allem von jungen Familien mit Kindern bewohnten Baugebiet aktuell eine massive Unterversorgung.

Seitens 61 wurden Alternativen innerhalb des Baugebietes und in der Umgebung überprüft mit dem Ergebnis, dass weder im Baugebiet selbst noch innerhalb der benachbarten Wohnflächen jenseits des Loorweges und der Ranzeler Straße geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Der Spielplatz soll auf einer Ackerfläche am südlichen Rand des neuen Wohngebietes angelegt werden und über den „Blitzweg“ und den „Stahlsweg“ erschlossen werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Spielplatz auch im Hinblick auf die spätere Erweiterung des Wohngebietes bis zum südlichen Ortsrand von Zündorf (Wohnungsbauprogramm 2015, im aktuellen FNP als Wohnbaufläche dargestellt, B-Plan erforderlich) durch das innere Wegesystem des Neubaugebietes gut zu erreichen ist.

Eingriff / Kompensation:

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der Ackerfläche (1.000 m<sup>2</sup>) ist die Anpflanzung einer Baumreihe (insgesamt 500<sup>2</sup>) im Übergangsbereich des Spielplatzes zur freien Landschaft vorgesehen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind im vorliegenden Fall in Anbetracht der aktuellen Unterversorgung und mangelnder Standortalternativen sowie unter Berücksichtigung der späteren Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1 a)aa) LG NW gegeben.

**Ergebnis:**

Zugestimmt.

**6. Geplante Durchführung eines mittelalterlichen Marktes am 23.08.2009 als Benefizveranstaltung der Evangelischen Kirche, K-Porz-Zündorf, Groov, Bez. 7, L 20, EZ 2**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Evangelische Kirche Porz-Finkenbergr plant die Durchführung eines mittelalterlichen Marktes am 23.08.09 als Benefizveranstaltung. Ursprünglich war die Veranstaltung auf dem Rathausplatz in Porz geplant und bereits zugesagt worden. Aufgrund einer festgestellten Doppelbelegung ist dies dort nicht realisierbar, so dass nun dringend eine Ersatzfläche gesucht wird. Seitens des Bezirksbürgermeisters von Porz, Herrn Krämer, wurde der Groov-Bereich vorgeschlagen.

Die geplante Veranstaltung umfasst: ca. 60 Stände/darstellende Gruppen (z.B. Gauklerauftritte u.ä.), 1 Getränkeausschank, 1 Imbissstand und eine Bühne für Präsentationen der verschiedenen ortsansässigen Vereine. Der Aufbau soll am 22.08.09, die Durchführung der Veranstaltung und Abbau am 23.08.09 erfolgen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind im vorliegenden Fall - sofern die Veranstaltung nur auf den befestigten Kirmesplatzbereich an der Groov beschränkt bleibt und keine Grünflächen in Anspruch genommen werden - die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1 b) LG NW gegeben.

Ergebnis:

Zugestimmt.

**7. Geplante Veranstaltungen im Waldbad Dünwald, Bez. 9, LSG 27, EZ 1**Beschreibung der Maßnahme:

Im Waldbad Dünwald sind für das Jahr 2009 einige Veranstaltungen auf dem Freibadgelände im Zeitraum von Mai bis September geplant. Dies sind 1 – 3 Kulturveranstaltungen im Monat wie Musikkonzerte, Kabarett und Trödelmärkte. Die Veranstaltungen sind auch in den Folgejahren angedacht.

Die entsprechende Infrastruktur wie Parkplätze, WC-Anlagen etc. ist auf dem Gelände bzw. zur Anlage gehörend vorhanden. Im Umfeld der Bühne werden zwei Zelte aufgebaut, die dem Schutz der Gäste dienen und schalldämpfend wirken. Bei den für die Veranstaltung genutzten Bereichen werden vorwiegend befestigte Flächen in Anspruch genommen bzw. Flächen, die durch den bisherigen Badebetrieb intensiv genutzt werden.

Bereits in den letzten Jahren wurden ähnliche Veranstaltungen durchgeführt, von denen die Untere Landschaftsbehörde erst 2008 kurzfristig Kenntnis erhalten hat. Um den Betrieb des Schwimmbades nicht zu gefährden, der privat durch einen Verein finanziert und ehrenamtlich geführt wird, wurden die Veranstaltungen durch die Untere Landschaftsbehörde geduldet. Die Einnahmen der Veranstaltung stellen eine wesentliche Finanzierungsgrundlage des Vereines dar, nachdem die Förderung durch städtische Gelder vollständig entfallen ist.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind im vorliegenden Fall in Anbetracht der bereits bestehenden intensiven Freizeitnutzung erhebliche Veränderungen durch die Veranstaltungen nicht zu erwarten. In diesem Bereich sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 a)aa) LG NW gegeben.

Ergebnis:

Zugestimmt.

**8. Private Nutzung eines zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wohnhau-**

**ses, Horbeller Str. 46 in K-Junkersdorf, Bez. 3, LB 3.01, EZ 3**Beschreibung der Maßnahme:

Innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils bestehen ein Hof (Betrieb Beller Beeren) und ein Wohnhaus. Das Haus wurde bis in die 1990er Jahre vom damaligen Betriebsleiter bzw. bis 2001 von seiner Witwe bewohnt und steht seit dem leer.

Der aktuelle Betriebsleiter wohnt in einer Wohnung auf dem Hof, und nicht im vorgeannten Haus Nr. 46. Durch Veränderungen in der Bewirtschaftungsform ist eine Festanstellung von Mitarbeitern und Bereitstellung von Betriebswohnungen nicht mehr notwendig. Es entfällt daher die betriebliche Verwendung für das Wohnhaus. Der Befreiungsantrag bezieht sich darauf, das Gebäude nunmehr privat nutzen zu können.

Eingriff / Kompensation:

Da es sich lediglich um eine Umnutzung handelt, sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Um allerdings eine weitere Bebauung der Flächen des GLB zu verhindern, wird in den Nebenbestimmungen aufgeführt, dass

1. der Betrieb nicht mehr um Wohn-Gebäude erweitert werden darf und
2. kein Ausbau oder eine bauliche Erweiterung des zweigeschossigen Bestandsgebäudes erfolgen darf, auch wenn es sich demnächst um ein Privatwohnhaus handelt (ein möglicher neuer Eigentümer ist entsprechend vor dem Kauf über diese Bedingung zu informieren)

Aus Sicht der ULB liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. §69 1aa) LG NW vor.

Ergebnis:

Zugestimmt, unter Beachtung der oben formulierten Nebenbestimmungen.

**9. Pferdehaltung an der Kemperwiese in Dellbrück, Bez. 9, LSG 27, EZ 1**Beschreibung der Maßnahme:

Die Kemperwiese westlich der Otto-Kayser-Str. in Dellbrück wird seit mehr als 15 - 20 Jahren beweidet. In dieser Zeit gab es verschiedene Pächterwechsel. Zur Zeit wird die Fläche, die z.T. an den Kemperbach angrenzt, von einer Pachtgemeinschaft genutzt, die das Gebiet weiterhin langfristig beweidet möchte. Zur Pachtgemeinschaft gehören 10 Tiere, z.T. Ponys, die in Offenstallhaltung gehalten werden.

In der Anfangszeit der Pferdehaltung wurden vermutlich die im Norden der Fläche befindlichen Unterstände für die Pferde mit Materialschuppen sowie später ein kleines Gartenhaus für Material (Sättel, Leinen etc.) errichtet. Hierfür wurde keine Baugenehmigung beantragt, was mittlerweile vom neuen Eigentümer nachgeholt wurde.

Die Fläche wird zur Zeit nicht gedüngt. Die Tiere werden in Portionsweide gehalten, im Winter erfolgt die Fütterung über boden- und vegetationsschonende Heuraufen (mobile Heubehälter). Der Pferdebestand verhindert die auf Nachbarschaftsflächen vorkommende massive Beeinträchtigung durch Hunde / Hundekot.

Zur Abgrenzung der Zaunanlagen und als Schutz für die Tiere möchte die Pachtgemeinschaft den Zaun teilweise mit einheimischen Sträuchern bepflanzen.

Eingriff / Kompensation:

Da es sich um die Fortführung der langjährigen Nutzung mit den dafür notwendigen Aufbauten handelt und der Erbauer nicht ermittelbar ist, ist eine Kompensation nicht vorgesehen. Um jedoch eine weitere Bebauung zu verhindern und die Fläche optimiert zu entwickeln, wird die weitere Nutzung mit Auflagen versehen:

1. extensive Beweidung mit max. 6-7 Tieren nach Fortgang/Ableben
2. 5 m Mindestabstand zum Gewässer
3. gegatterte und kleine Wasserstellen
4. Nutzung von Heuraufen
5. keine Düngung bzw. nur auf Bedarfsnachweis (Bodenprobe)
6. Neueinsaat zur Weidepflege nur mit heimischen Arten
7. evtl. Renaturierungsmaßnahmen des Kemperbaches und seiner Aue dürfen durch die Nutzung nicht eingeschränkt werden

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind im vorliegenden Fall in Anbetracht des durch die Pferdenutzung möglichen Erhaltes von Grünland die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 a)aa) LG NW gegeben.

**Ergebnis:**

Zugestimmt.

**10. Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle in Köln- Rheinkassel, Alte Römerstr. 169- 169a, Bez. 6, L6, E3**

Beschreibung der Maßnahme:

Geplant ist eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Errichtung einer Remise zur Unterstellung für Hänger und landwirtschaftliche Geräte.

Der Betrieb Hecker umfasst zwei Standorte. Neben dem Standort der Gärtnerei an der Alten Römerstr., die insbesondere in den Wintermonaten Tulpen produziert, besteht ein Hof in der Ortslage Worringen. Mit dem geplanten Neubau soll die Betriebsstelle in Worringen entlastet werden, da durch die Wohnbebauung am Langeler Weg zum einen eine Erweiterung nicht möglich ist und durch die Umwandlung des Langeler Weges in eine Spielstraße die Erreichbarkeit der Hofstelle stark beeinträchtigt ist.

Herr Hecker hat die Gärtnerei von seinem Onkel erworben um ein zweites Standbein, insbesondere für die Wintermonate zu errichten und durch eine Zusammenlegung der Betriebe Synergieeffekte hinsichtlich der Geräte und Zufahrtswege zu erzielen.

Die geplanten Standorte für die Neubauten orientieren sich an den vorhandenen Hofflächen und den Ausmaßen der vorhandenen Bebauung. Zur Eingriffminimierung wird die Halle zum Teil anstelle eines veralteten Gewächshausteils errichtet.

Insgesamt erfolgt durch die Errichtung der Gebäude und der Zuwegungen eine Neuversiegelung von ca. 1.600 qm.

Eingriff/ Kompensation:

Da die vorhandene Versickerungsmulde überbaut werden soll, wird eine neue, naturnahe Mulde angelegt, deren Umfeld als Ausgleichsmaßnahme hergestellt werden soll, indem lebensraumtypische Gehölzpflanzungen in Verbindung mit einer Extensivwiese und einem kleinen Tümpel in einer Größenordnung von ca. 1.500 qm angelegt werden sollen.

Da der LPB hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung und –kompensation nicht vollständig ist, erfolgt eine detailliertere Eingriffs- und Kompensationsbeschreibung in der Beschlussvorlage zur Sitzung am 22.6.2009.

**Ergebnis:**

Verweis in die nächste ordentliche Beiratssitzung.

